

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. April 2023

435. Umsetzung des Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (Amt für Mobilität, Stellenplan)

A. Ausgangslage

Am 9. Februar 2020 haben die Zürcher Stimmberechtigten das Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) angenommen. Im März 2020 wurde beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das PTLG erhoben, wobei das Bundesgericht der Beschwerde aufschiebende Wirkung gewährte. Nachdem das Bundesgericht im Frühjahr 2021 die Beschwerde abgewiesen hatte, nahm die Volkswirtschaftsdirektion im Sommer 2021 die Umsetzungsarbeiten an die Hand.

Mit dem neuen Gesetz wird das Taxi- und Limousinenwesen für den ganzen Kanton einheitlich geregelt. Mit Ausnahme der Zuständigkeiten für Standplatzbewilligungen und für Anordnungen zur Benutzung von Tram- und Busspuren und Fahrverbotszonen gehen alle Regulierungs- und Vollzugsaufgaben von den Gemeinden auf den Kanton über. Diese Kantonalisierung des «Taxi- und Limousinenwesens» hat zur Folge, dass neu u. a. für das Führen von Taxis eine kantonale Bewilligung erforderlich ist, für Limousinendienste eine Melde- und Plakettierungspflicht besteht und ein kantonales Register geführt werden muss.

Auf kantonaler Ebene bestehen bisher weder eine spezifische Infrastruktur noch personelle Mittel für den Vollzug des PTLG. Im Rahmen des Projekts «Umsetzung PTLG» werden deshalb sowohl die organisatorischen und technischen als auch die weiteren regulatorischen Rahmenbedingungen geschaffen. Letztere wurden mit dem Entwurf der Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLV) vom Regierungsrat am 24. August 2022 zur Vernehmlassung bis Ende November freigegeben (RRB Nr. 1102/2022). Der Erlass der PTLV durch den Regierungsrat soll noch in der ersten Jahreshälfte 2023 erfolgen. Das Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung ist auf 1. Januar 2024 geplant.

B. Fachstelle für gewerbsmässige Personenbeförderung

1. Aufbau und Aufgaben

Für den Vollzug des PTLG ist gemäss Entwurf der PTLV das Amt für Mobilität (AFM) zuständig (§ 1 Abs. 1 E-PTLV). Um die Aufgaben bewältigen zu können, soll eine Fachstelle Gewerbsmässige Personenbe-

förderung (GPB) aufgebaut und betrieben werden. Diese Fachstelle wird mit den neu dem Kanton übertragenen Aufgaben im Bereich Taxi- und Limousinenwesen betraut. Sie hat gemäss PTLG verschiedene Aufgaben zu vollziehen, wie die Gesuchsprüfung mit Ausstellung und Verlängerung von Taxiausweisen sowie die Erteilung von Taxifahrzeugbewilligungen, die Registrierung der Limousinenfahrenden und -fahrzeuge, die Ausstellung der Plaketten, die Registerführung, das Inkasso, die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Verstösse gegen das PTLG usw.

Des Weiteren soll der Fachstelle die Bearbeitung von Gesuchen und Anträgen im Bereich der gewerbmässigen Personentransporte übertragen werden (z. B. kantonale Koordination von eidgenössischen Konzessionen/Bewilligungen zur Personenbeförderung gemäss Art. 6 und 8 sowie das Ausstellen von kantonalen Bewilligungen gemäss Art. 7 des Personenbeförderungsgesetzes [PBG, SR 745.1]), die bereits heute beim AFM angesiedelt ist und 50 Stellenprozente umfasst.

Die Fachstelle wird zeitlich gestaffelt aufgebaut und voraussichtlich per 1. Januar 2024 voll besetzt sein. Zusätzlich sind je zwei Schalterarbeitsplätze in den Strassenverkehrsämtern in Zürich und Winterthur vorgesehen. Diese Schalterarbeitsplätze sind als Anlaufstelle für diejenigen Personen gedacht, welche die Amtsgeschäfte (noch) nicht online durchführen können.

Alle Arbeitsplätze sind mit der üblichen, mobilen IT-Infrastruktur auszustatten, da die Mitarbeitenden an wechselnden Arbeitsplätzen eingesetzt werden.

2. IT-Infrastruktur

Im Zusammenhang mit der Aufbauorganisation sind auch die technischen Mittel bereitzustellen. § 24 PTLG verlangt, dass die zuständige Direktion ein Register über die Taxiausweise, die Taxifahrzeugbewilligungen, die gemeldeten Limousinen, die Taxi- und Limousinendienst anbietenden sowie über Verwaltungsmassnahmen und Bussen führt. Um dieses Register führen zu können sowie Ausweise und Bewilligungen zu erteilen, zu verlängern oder zu entziehen, soll bis im Herbst 2023 eine digitale Kundenplattform erstellt und mit der in Planung befindlichen Verfahrensplattform des AFM verbunden werden. Die Kundenplattform soll in die bereits bestehende ZHservices-Kundenplattform integriert werden. Zusätzlich sollen Schnittstellen zur Polizei geschaffen werden, sodass diese das Vorliegen von Bewilligungen und Meldungen einfach überprüfen kann.

C. Personalbedarf

Für die Ermittlung des erforderlichen Personaletats kann nicht auf kantonale Erfahrungen zurückgegriffen werden. Als Grundlage zur Berechnung des Mengengerüsts sowie zur Ermittlung der erforderlichen Funktionen wurden die Daten der kommunalen Taxibüros (soweit vorliegend) verwendet und extrapoliert. Die Arbeiten der Fachstelle werden aufgrund des benötigten Fachwissens und der Führungsqualifikation in sechs Tätigkeiten aufgeteilt:

Richtposition	Typische Geschäfte
1 Verwaltungsssekretär/in	Taxi- und Limousinenwesen <ul style="list-style-type: none">– Behandlung der Gesuche betreffend Taxiausweis und Taxifahrzeugbewilligung– An- und Abmeldung von Limousinenfahrzeugen sowie Limousinenfahrenden– Zusatzbewilligung ausserkantonaler Taxis bzw. Fahrerinnen und Fahrer– Vorbereitungsarbeiten Ordnungsbussen gemäss PTLG und PTLV– Auskünfte am Telefon und Schalter– Adressnachforschungen und andere Nachforschungen
2 Verwaltungsassistent/in	Taxi- und Limousinenwesen <ul style="list-style-type: none">– Bearbeiten der Meldungen von Strafbehörden, Polizei, Strassenverkehrsamt betreffend Verurteilungen, Verzeigungen und Administrativmassnahmen– Einleitung von Verzeigung– Mitarbeit bei der Behandlung von Rechtsmitteln, einfache Fälle von Taxiausweisenzugsverfahren Übriger gewerbsmässiger Personentransport <ul style="list-style-type: none">– Eidgenössische Bewilligung zur Personenbeförderung gemäss Art. 6 und 8 PBG– Kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung gemäss Art. 7 PBG
3 Juristische/r Sekretär/in	<ul style="list-style-type: none">– Behandlung von Reklamationen und schwierigen Fälle– Taxiausweisenzugsverfahren– Abklärung von Rechtsfragen, insbesondere im Rahmen des PTLG und der PTLV
4 Informatikspezialist/in	Die/der fachliche Applikationsverantwortliche stellt den Unterhalt und die Weiterentwicklung sowie den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Kundenplattform sowie der Verfahrensplattform für den Bereich der Fachstelle sicher.
5 Verwaltungsassistent/in	Tätigkeiten als Paralegal (Verwaltungsassistent/in) (vgl. oben Zeile 2) und bei Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters Stellvertretungsfunktion
6 Abteilungschef/in	Leitungsfunktion und fachliche Arbeiten gemäss bestehendem Stellenbeschrieb

Im Kanton Zürich sind gemäss Strassenverkehrsamt rund 3900 Fahrzeuge zum gewerbsmässigen Personentransport zugelassen. Dabei werden Taxis nicht ausdrücklich als solche erfasst, stellen aber einen Teil der Fahrzeuge dar, die zum gewerbsmässigen Personentransport zugelassen sind. Die Anzahl der Taxis ist lediglich in einzelnen Gemeinden (Zürich, Winterthur sowie Kloten bzw. Flughafen Zürich) bekannt. Limousinendienstleistungen werden bisher nicht erfasst.

Anhand einer Hochrechnung kann im Kanton Zürich von 1900 Taxis ausgegangen werden. Zudem muss mit einer gleich grossen Anzahl von ausserkantonalen Taxis gerechnet werden, für die eine Zürcher Taxifahrzeugzusatzbewilligung ausgestellt werden muss. Des Weiteren hat der Kanton neu Plaketten für Limousinen auszustellen. Jede Person, die über eine Taxifahrzeugbewilligung verfügt, kann gemäss § 14 Abs. 2 PTLG eine solche Plakette gebührenfrei erlangen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass fast ausnahmslos alle Taxifahrzeuge auch als Limousinen zugelassen werden, weshalb von rund 3900 im Kanton Zürich immatrikulierten Fahrzeugen auszugehen ist, für die eine Plakette ausgestellt werden muss. Hinzu kommt noch eine schwer abschätzbare Anzahl weiterer Fahrzeuge, die ebenfalls eine Zürcher Limousinenplakette beantragen werden.

Grosser Arbeitsanfall resultiert im Zusammenhang mit den Taxiausweisen für Taxilenkende, bei denen die neuen kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen (gemäss § 3 PTLG) überprüft werden müssen. Ebenfalls als besonders aufwendig dürfte sich die Prüfung bei ausserkantonalen Taxilenkenden erweisen, da solche Taxiausweise gemäss Binnenmarktgesetz auf ihre Gleichwertigkeit überprüft werden müssen. Hinzu kommt die Verarbeitung von Meldungen der Limousinenlenkenden.

Eine Schätzung der zu erwarteten Geschäftsfälle pro Jahr und des Aufwandes in Stunden führt zu folgendem Stellenbedarf:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
5,8	Verwaltungssekretär/in	12
3,4	Verwaltungsassistent/in	14
1,9	Juristische/r Sekretär/in	20
1,0	Informatikspezialist/in	18
1,0	Verwaltungsassistent/in	15
1,0	Abteilungschef/in	21

Da der Aufgabenbereich aufgrund der Kantonalisierung neu ist und der Arbeitsaufwand sich nur abschätzen lässt, kann auch der Stellenbedarf nur geschätzt werden. Es ist jedoch gerade während der zweijährigen Übergangsfrist gemäss § 26 PTLG mit einem erhöhten Arbeitsaufwand zu rechnen. Daher sind für die ersten zwei Jahre ab Inkrafttreten des PTLG und der PTLV 1,8 Stellen Verwaltungssekretär/in (Klasse VVO 12) sowie 1,4 Stellen Verwaltungsassistent/in (Klasse VVO 14) zusätzlich zu den

unbefristeten Stellen befristet zu bewilligen. Damit kann sichergestellt werden, dass insbesondere die grosse Arbeitslast während der zweijährigen Übergangsfrist bewältigt werden kann. Die übrigen Stellen sind für den ordentlichen Betrieb zwingend unbefristet notwendig. Das Personalamt, Fachstelle Lohn, hat die Einreihung der Stellen geprüft und erachtet diese als nachvollziehbar.

Die Anordnungen des AFM können mit Rekurs bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden. Aus den Erfahrungsberichten der kommunalen Taxibüros ist der Schluss zu ziehen, dass mit zahlreichen Rechtsmittelverfahren zu rechnen ist. Dieser Zusatzaufwand (Bearbeitung von Rekursen, Verfassen von Stellungnahmen an das Verwaltungsgericht usw.) kann bei der Volkswirtschaftsdirektion mit den bestehenden personellen Mitteln nicht abgedeckt werden. Aus diesem Grund ist im Stellenplan des Generalsekretariats eine zusätzliche Stelle notwendig:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1,0	Juristische/r Sekretär/in mbA	21

Bei dieser zu schaffenden Stelle handelt es sich um eine ordentliche Stellenaufstockung, weshalb es keiner weiteren Einreisungsprüfung bedarf.

D. Kosten

Die Personalkosten einschliesslich Sozial- und Infrastrukturkosten betragen ab 2024 insgesamt rund Fr. 2 181 607 pro Jahr. Dieser Betrag ist in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2024–2027 aufzunehmen und in das Budget 2024 einzustellen.

Das Personal der Fachstelle GPB wird im Verlaufe des Jahres 2023 rekrutiert. Gemäss einer realistischen Schätzung ist mit Personalkosten (einschliesslich Sozial- und Infrastrukturkosten) von Fr. 1 172 674 im Jahr 2023 zu rechnen. Die Kosten für 2023 sind weder im KEF 2023–2026 enthalten noch im Budget 2023 eingestellt. Der Betrag kann nicht kompensiert werden. Es wird voraussichtlich mit der zweiten Sammelvorlage ein Nachtragskredit beantragt, da in diesem Zeitpunkt die anfallenden Kosten für das Jahr 2023 besser beziffert werden können.

Die Kosten für das Personal der Fachstelle GPB werden der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Mobilität, und die zusätzliche Stelle beim Generalsekretariat der Volkswirtschaftsdirektion der Leistungsgruppe Nr. 5000, Generalsekretariat, belastet.

Für die Ausstellung und Erneuerung der Taxiausweise, die Erteilung der Taxifahrzeugbewilligung, die Ausstellung der Plakette für Limousinen sowie für Registereinträge werden Gebühren erhoben. Es ist ein möglichst hoher Anteil Kostendeckung durch die Gebühren anzustreben.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Im Stellenplan des Amtes für Mobilität werden für die Fachstelle Gewerbsmässige Personenbeförderung mit Wirkung ab 1. Juli 2023 folgende Stellen geschaffen:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
4,0	Verwaltungssekretär/in	12
2,0	Verwaltungsassistent/in	14
1,9	Juristische/r Sekretär/in	20
1,0	Informatikspezialist/in	18
1,0	Verwaltungsassistent/in	15
1,0	Abteilungschef/in	21

II. Im Stellenplan des Amtes für Mobilität werden für die Fachstelle Gewerbsmässige Personenbeförderung mit Wirkung ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 folgende befristete Stellen geschaffen:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1,8	Verwaltungssekretär/in	12
1,4	Verwaltungsassistent/in	14

III. Im Stellenplan des Generalsekretariats der Volkswirtschaftsdirektion wird mit Wirkung ab 1. Januar 2024 folgende Stelle geschaffen:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1,0	Juristische/r Sekretär/in mbA	21

IV. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli